

GGG

L.Sack

Synopse schulrechtlicher Regelungen Fast-Vollständige Schulen (mit mehreren Bildungsgängen) in der Sek I Leistungsdifferenzierung

Anmerkungen

1. Was habe ich gemacht?:

- a) Aus allen Bundesländern habe ich Schulgesetze und Verordnungen/Rundverfügungen zur SekI recherchiert und herunter geladen. Ebenso die KMK-Vereinbarung(en). Sie stehen demnächst auf der GGG-Website (ggg-web.de unter Diskurs/Rechtsvorschriften) und sind dann ohne weitere Recherche sofort herunterladbar.
- b) Aus den Rechtsvorschriften habe ich die Teile exerpiert, die Differenzierungsfragen regeln. Diese (insgesamt 17) Exerpte stehen für Interessenten digital zur Verfügung (ich schicke sie gern per e-Mail zu). Zur Tagung liegen mehrere gedruckte Exemplare vor.
- c) Um einen Überblick zu gewinnen, habe ich versucht, die Regelungen grafisch darzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Vorschriften in vielen Bundesländern deutlich eine Standardregelung vorsehen (dunkelgrün), von der ggf. abgewichen werden kann. Sofern in den Vorschriften diese Abweichungen beschrieben sind und vor allem die Schule einen (gewissen) Rechtsanspruch (ggf. mit Zustimmungsvorbehalt der Schulaufsicht) haben, sind diese Abweichungen hellgrün markiert. Fehlt eine dunkelgrüne Markierung, bedeutet dies, dass die Vorschriften unter den zulässigen Lösungen keine präferenzieren. Rot sind solche Bereiche markiert, die explizit ausgeschlossen werden oder nicht vorgesehen sind. Vielleicht müsste man diesen Unterschied auch noch unterschiedlich darstellen (Nächste Version der Synopse). (z.B. gibt es in Thüringen Schulen, die in großem Umfang jahrgangsübergreifend arbeiten, obwohl dies in den Vorschriften nicht explizit als zulässig erwähnt ist. Diese Praxis muss also in dem vorzulegenden individuellen Konzept der Schulen verankert sein.) U.u. wäre es auch sinnvoll, unterschiedlich darzustellen, Wer bei Abweichungen vom Standard entscheidungsbefugt ist (Schulkonferenz, Lehrerkonferenz, Schulleiter, Schulaufsicht, Ministerium, ...) (Nächste Version der Synopse).
- d) Die Recherche erhebt nicht den Anspruch völlig fehlerfrei zu sein. Der Umfang der Unterlagen ist sehr groß. Die Struktur der Regelungen von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Obwohl ich mich bemüht habe, Fehler zu vermeiden, kann es also sein, dass geltende Vorschriften nicht berücksichtigt wurden, dass mir Regelungen „durchgerutscht“ sind oder ich schlicht etwas falsch verstanden habe. Bei Auffälligkeiten bitte ich um Nachricht (LotharSack@ggg-web.de).

2. Was verstehe ich unter *fast-vollständigen* Schulen?

- a) Schulen die mehrere Bildungsgänge (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) anbieten, habe ich *fast-vollständig* genannt, wenn sie alle diese Bildungsgänge umfassen. Kritisch dabei ist immer der gymnasiale Bildungsgang. Er wird in den schulrechtlichen Regelungen inhaltlich mit einer *vertieften Bildung* beschrieben. Fehlt bei einer Beschreibung einer Schulart die *vertiefte Bildung*, umfasst sie nicht den gymnasialen Bildungsgang, ist also nicht *fast vollständig*.
- b) Warum ist *vollständige* Schulen eigentlich falsch?
Ein Schule ist nur dann vollständig, wenn mit klarem Rechtsanspruch jeder diese Schule besuchen kann, also jeder Bildungsgang abgedeckt ist, auch die Bildungsgänge der Förderschule. Inwieweit die betrachteten Schulen im rechtlichen Sinne als wirklich inklusiv vorgesehen sind, habe ich nicht untersucht. Es ist bekannt, dass manche Bundesländer Positionen einnehmen, die mit der UN-BRK nicht vereinbar sind.

3. Welche Faktoren werden dargestellt?

Bei dieser Synopse steht die Frage nach der Leistungsdifferenzierung im Vordergrund. Unbestritten ist, dass man der Individualität der Lernprozesse gerecht werden muss. Letzten Endes werden alle Regelungen mit diesem Ziel begründet, auch wenn sie widersprüchlich zueinander sind.

Die gewählten Individualisierungs-/Differenzierungsformen unterscheiden sich im Umfang der zugelassenen Heterogenität (übrigens nicht nur bezgl. der Lernleistung sondern auch der sozialen Heterogenität). Hier dargestellt werden

- a) Jahrgangsmischung
- b) Binnendifferenzierte Jahrgangsklassen (Als binnendifferenziert wurde eine Organisationsform bezeichnet, in der auf dauerhafte äußere Formen der Differenzierung grundsätzlich und in allen Fächern verzichtet wird.)
- c) Leistungsdifferenzierte Kurse (Die angegebenen Fächer beziehen sich in erster Linie auf diese äußere Leistungsdifferenzierung.
- d) Abschlussbezogene Klassen

4. Auffälligkeiten

- a) Es gibt Bundesländer, die mit ihren Regelungen der Leistungsdifferenzierung über die Regel-Anforderungen der KMK-Vereinbarung z.T. weit hinaus gehen (Hessen, Niedersachsen).
- b) Die unübersichtlichsten Regelungen hat das Land Sachsen-Anhalt. Z. B. Findet man die Vorgaben für die leistungsdifferenzierten Kurse in der IGS in der Versetzungsordnung.
- c) Berlin ist das einzige Bundesland, das den Schulen ein Anrecht auf jahrgangsübergreifende Organisation in der Sek I gibt. In anderen Bundesländern, in denen es Schulen gibt, die Jahrgangsmischung praktizieren ist diese Regelung (nur) Gegenstand eines Aushandelungs und Genehmigungsverfahrens.
- d) Der Detaillierungsgrad der Regelungen ist sehr unterschiedlich. Auffällig ist, dass in einigen Bundesländern besonders komplizierte Regelungen existieren für die Niveau-

Zuweisung zu abschlussbezogenen Unterrichtsniveaus (Noten-Anforderungen und Ausgleichsregelungen bei Minderleistungen) auch in niederen Klassenstufen. Es scheint ein großes Vertrauen in die Prognosefähigkeit von Noten zu geben.

- e) Aus der derzeitigen KMK-Regelung lassen sich keine harten Anforderungen an Differenzierungsformen ableiten.. Wie können wir dies nutzen angesichts der Erfahrung, dass KM Änderungen immer wieder mit Verweis auf die KMK-Regelung ablehnen?

5. Bemerkung

Bei der Durchsicht der Rechtsvorschriften sind folgende weitere Punkte aufgefallen, in denen sich ein Ländervergleich anbietet

- a) Beurteilung/Notengebung
- b) Abschlussregelungen
- c) Verbindung der Sek I mit der Grundstufe
- d) Verbindung der Sek I mit der Sek II
- e) Fächerübergreifende Lernbereiche/Lernfelder
- f) Möglichkeiten des selbstbestimmten Lernens
- g) ...